

Formular Anmeldung lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG)

1. Anmeldeformular

Die Anmeldung ist verbindlich und gilt unter Vorbehalt der Prüfung.

1.1 LEG-Vertretung (Rechtsverbindlicher Ansprechpartner)

Firma			
Vorname		Name	
Adresse			
PLZ		Ort	
Tel.		E-Mail	

Geplanter Beginn der LEG; Anmeldung drei Monate vor Beginn: _____

1.2 Beteiligte Produktionsanlagen

Nr.	Standortadresse	Art der Anlage (PVA / andere)	Produktionsleistung (kWp)
1			
2			
3			
4			
5			
	Produktionsleistung Total LEG (kWp)		

1.3 Beteiligte Stromspeicheranlagen

Nr.	Standortadresse	Leistung (kW)	Kapazität (kWh)
1			
2			
3			
4			
5			
	Total LEG		

1.4 Bestätigung der LEG-Teilnehmenden

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die LEG-Teilnehmenden, die nachfolgenden Bedingungen und rechtlichen Hinweise gelesen und akzeptiert zu haben.

Nr.	Messpunktnummer	Vorname/Name	Strasse / Nr.	Anschlussleistung (kVA)	Unterschrift
1	CH1030101234533600000 430001000071	Hans Muster	Musterweg 9	44	
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
	Anschlussleistung Total LEG (kVA)				

1.5 Berechnung Anteil Produktionsleistung an der Anschlussleistung

Produktionsleistung in % der Anschlussleistung	
--	--

1.6 Benötigte Netzebenen (durch EWK auszufüllen)

Trafostation	Unterwerk

Der Netzabschlag beträgt 40% des Netznutzungstarifs (Grundpreis, Arbeitspreis exkl. Systemdienstleistungen und Netzaufgaben, Leistungspreis), wenn die LEG ohne Transformation auskommt. Ist für den Bezug von selbst erzeugtem Strom (LEG-Strom) eine Transformation erforderlich, verringert sich der Abschlag für alle Teilnehmenden auf 20%.

1.7 Abrechnung des LEG-Stroms

Abrechnung des LEG-Stroms durch die LEG

Abrechnung des LEG-Stroms durch die EWK gemäss den nachfolgenden Bedingungen.

Preis für den LEG-Strom bei Abrechnung durch die EWK: _____ Rp./kWh

1.8 Unterschrift der rechtsverbindlicher LEG-Vertretung

Ich bestätige, die gesetzlichen Vorgaben sowie die Bedingungen eines LEG verstanden zu haben und umzusetzen.

Ort / Datum: _____

Unterschrift: _____

2. Bedingungen und rechtliche Hinweise

2.1 Pflichten der LEG

- Die LEG-Teilnehmenden regeln das Verhältnis untereinander gemäss StromVV 19f und benennen eine Vertretung gegenüber der EWK.
- Diese Anmeldung ist mindestens 3 Monate vor Beginn der LEG bei der EWK einzureichen. Die Auflösung muss ebenfalls mindestens drei Monate im Voraus gemeldet werden.
- Die LEG-Vertretung meldet die technischen Daten der Erzeugungsanlagen sowie Unterschreitungen des Mindestverhältnisses von Erzeugung und Anschlussleistung.
- Spätere Ein- und Austritte sind jeweils auf Ende Monat möglich. Für Eintritte ist das Eintrittsformular der EWK zu verwenden. Dieses muss von den LEG-Teilnehmenden und der LEG-Vertretung unterzeichnet werden. Änderungen des Teilnehmerkreises werden jeweils mindestens einen Monat im Voraus mitgeteilt.

2.2 Voraussetzungen für eine Teilnahme an der LEG

- Berechtigt zur Teilnahme sind Endverbraucher, Stromproduzenten, Speicherbetreiber und Eigenverbrauchsgemeinschaften (ZEV, vZEV, EVG).
- Alle Übergabepunkte der LEG-Teilnehmenden sind mit einem intelligenten Messsystem ausgerüstet. Ist dies nicht der Fall, kann der Umbau bis zum Beginn der LEG verlangt werden. Die Messung erfolgt durch die EWK. Der innerhalb der LEG abgesetzte Strom wird von der EWK ermittelt.
- Alle Messpunkte der LEG-Teilnehmenden und Produzenten sind an keiner anderen LEG beteiligt.
- Nach StromVV 19e muss die Produktionsleistung der Anlagen mindestens 5% der Anschlussleistung betragen.
- Alle Messpunkte der LEG-Teilnehmenden befinden sich im Netzgebiet der EWK, in der Gemeinde Herzogenbuchsee und auf der gleichen Netzebene. Es darf keine Netzebene mit einer Spannung über 36 kV in Anspruch genommen werden.

2.3 Weitere Rahmenbedingungen LEG

- Die EWK teilt der LEG-Vertretung nach Einreichen der Anmeldung mit, ob und ab wann die LEG eingerichtet werden kann.
- Die LEG-Teilnehmenden bleiben Schuldner des Netznutzungsentgeltes.
- Der Rabatt auf der Netznutzung erfolgt gemäss StromVV 19h.
- Der Auszug eines LEG-Teilnehmenden gilt als Austritt aus der LEG.
- Ist eine dauerhafte Änderung des Schaltzustands (länger als 12 Monate) für die LEG relevant, teilt die EWK der LEG-Vertretung die Anpassungen mit.
- Die Zusatzkosten der LEG werden nach dem jeweils gültigen Preisblatt der EWK in Rechnung gestellt.
- Die LEG-Teilnehmenden sind damit einverstanden, dass die EWK die Verbrauchs-, Abrechnungs- und Messdaten an die LEG-Vertretung oder eine bevollmächtigte Person in dem Umfang weitergeben darf, wie dies zur ordnungsgemässen technischen oder kommerziellen Abwicklung der LEG erforderlich ist.
- Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV).

2.4 Bedingungen für die Option «Abrechnung von LEG-Strom»

- Als LEG-Strom gilt der Strom, welcher von Erzeugungs- oder Speicheranlagen der LEG zu Endverbrauchern oder Speichern der LEG über das Netz des Netzbetreibers geliefert wird.
- Der LEG-Strom der LEG-Teilnehmenden wird auf der jeweiligen Stromrechnung der LEG-Teilnehmenden abgerechnet. Der Betrag der LEG-Teilnehmenden wird dem LEG-Betreiber bei der gleichen Verrechnung angerechnet.
- Die LEG-Vertretung gibt den Strompreis für den LEG-Strom der EWK jeweils vor Quartalsbeginn schriftlich bekannt. Zudem informiert sie die Teilnehmenden über Preisänderungen des LEG-Stroms. Ohne schriftliche Bekanntgabe wird von der EWK der letzte gemeldete Strompreis in Rechnung gestellt.
- Die Abrechnung erfolgt im üblichen Abrechnungsturnus der EWK, in der Regel vierteljährlich. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar. Die Vergütungen an die Stromproduzenten werden ebenfalls innert 30 Tagen gutgeschrieben.
- Falls eine teilnehmende Person ihre Rechnung nicht bezahlt, wird das Inkasso wie folgt geregelt:
- Die EWK übernimmt das Inkasso für alle Kosten, die mit der von ihr gelieferten Energie zusammenhängen.
- Der Betreibungsprozess für den LEG-Strom der LEG-Teilnehmenden wird nicht durch die EWK durchgeführt.
- Zahlungsausstände nach der Vergütung des LEG-Stroms fordert die EWK bei den Stromproduzenten ein, beziehungsweise werden bei der nächsten Vergütung an die Stromproduzenten in Abzug gebracht.
- Bei Zahlungsausständen von mehr als 6 Monaten kann die EWK LEG-Teilnehmende eigenständig von der LEG ausschliessen. Die LEG-Vertretung wird informiert und passt allfällige Abmachungen mit der teilnehmenden Person an.
- Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen

Bestimmungen und den jeweils gültigen AGB der EWK. Jede andere oder weitergehende Haftung der EWK ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt dabei insbesondere für die Aufteilung und Abwicklung der Zahlungsflüsse zwischen der LEG-Vertretung und den LEG-Teilnehmenden.

- Die Kündigungsfrist für die Option «Abrechnung von LEG-Strom» beträgt 3 Monate, jeweils kündbar auf Quartalsende.

2.5 Ergänzende Bestimmungen

- Allgemeine Geschäftsbedingungen Energie und Kommunikation der EWK Herzogenbuchsee AG (AGB).
- Technische Ausführungsbestimmungen der EWK Herzogenbuchsee AG (TAB).
- Werkvorschriften.
- Die jeweils gültigen Preisblätter der EWK Herzogenbuchsee AG.